

Niederschrift

über die 12./19. Sitzung des Gemeinderates Außernzell vom 16.12.2021
in Außernzell – Würzingersaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.11.2021
3. Baugesuche
 - 3.1 Antrag auf Vorbescheid durch den Bauwerber Benedikt Berger, Hengersberg, für die Errichtung zweier Doppelhäuser mit Carports auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 517/2 der Gemarkung Außernzell, Gunzing;
 - 3.2 Antrag auf Baugenehmigung durch den Bauwerber Florian Farrenkopf, Außernzell, für die Errichtung eines Schwimmbeckens mit Überdachung sowie eines Gartenhauses auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 4800 der Gemarkung Außernzell, Außerrötzing;
 - 3.3 Antrag auf Baugenehmigung durch die Bauwerber Karl und Andrea Stöger, Außernzell, für Anbau an die bestehende Unterstellhalle auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 347 der Gemarkung Außernzell, Gunzing;
 - 3.4 Antrag auf Vorbescheid durch den Bauwerber Josef Schmid, Außernzell, für die Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses (Ersatzbau für EFH) auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 347 der Gemarkung Außernzell, Außerrötzing;
4. Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Friedfeld“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durch das Deckblatt Nr. 12;
 - a) Beschlussmäßige Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
 - b) Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch das DB Nr. 12
 - c) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
5. Erlass einer Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) der Gemeinde Außernzell; Neufassung
6. Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGSzEWS) der Gemeinde Außernzell
7. Festsetzung der Hebesätze 2022
8. Bekanntgaben und Anfragen
9. Nichtöffentliche Sitzung
 - 9.1 Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.11.2021
 - 9.2 Vergabe der Ingenieurleistungen zum Neubau eines Radweges von Außernzell nach Gunzing
 - 9.3 Bekanntgaben und Anfragen

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder:	13
Ordnungsgemäß geladen:	13
Anwesend:	11
Abwesend:	GR Hulke, GR Hauzenberger

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Klampfl eröffnet um 19:00 Uhr die 12./19. Sitzung des Gemeinderates Außernzell und stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungs- und fristgerecht geladen wurde, die Mehrheit der Gemeinderäte anwesend sind und die Beschlussfähigkeit somit gegeben ist.

Bgm. Klampfl begrüßt, die örtl. Pressevertreterin Frau Killinger, von der Verwaltung GL Sonnleitner, Frau Feichtinger vom Bauamt und Frau Graßl als Schriftführerin.

Bgm. Klampfl gibt die Tagesordnung bekannt und der GR erteilt einstimmig sein gdl. Einvernehmen.

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.11.2021

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.11.2021 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 11: 0

3. Baugesuche

3.1 Antrag auf Vorbescheid durch den Bauwerber Benedikt Berger, Hengersberg, für die Errichtung zweier Doppelhäuser mit Carports auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 517/2 der Gemarkung Außernzell, Gunzing;

Bgm. Klampfl erläutert die Stellungnahme der Verwaltung:

Vorab ist anzumerken, dass ein ca. 10 m breiter Grundstücksstreifen im Osten an den Nachbarn veräußert wurde und die Planung der Ergänzungssatzung somit nicht mehr mit der tatsächlichen Grundstücksgröße übereinstimmt.

Das geplante Bauvorhaben widerspricht den Grundzügen der Satzung in nachstehenden Punkten:

Pkt. 2 - Grundflächenzahl 0,3 – Es wird schon die Grundflächenzahl I mit dem Hauptgebäude und der Terrasse überschritten – geplant 0,38

Pkt. 3 – offene Bauweise

Die baulichen Anlagen sind hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes an die bestehende landschaftsraumtypische, dorfgemäße Bebauung anzugleichen.

In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet.

Pkt. 3 – Baugrenzen – Die festgesetzten Baugrenzen werden gänzlich aufgehoben.

Pkt. 4 – Grünflächen – Die festgesetzten Gehölzneupflanzungen können mit dieser Planung nicht verwirklicht werden. Es handelt sich hier um Minimierungsmaßnahmen der Ausgleichsflächen.

Der Carport im Süden ist direkt am Anschluss der Gemeindestraße geplant. Das ist zwar gemäß der Abstandsregelung nach BayBO rechens. Auf solche Maßnahmen sollte geachtet werden (Winterdienst usw.).

Fazit:

Anlass der Planung für diese Ergänzungssatzung war die Schaffung von Wohnbauflächen für die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger, die in Gunzing geboren und aufgewachsen sind und am Heimatort bleiben möchten.

Die vorgelegte Planung widerspricht den Planungsgrundsätzen in allen wesentlichen Punkten und ist abzulehnen.

GL Sonnleitner merkt hierzu an, dass man sich in Zukunft vielleicht überlegen sollte, die hier vorhande Satzung zu überarbeiten oder wegfallen zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt den Vorbescheid Berger gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11: 0

3.2 Antrag auf Baugenehmigung durch den Bauwerber Florian Farrenkopf, Außernzell, für die Errichtung eines Schwimmbeckens mit Überdachung sowie eines Gartenhauses auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 4800 der Gemarkung Außernzell, Außerrötzing;

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt, dem Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11: 0

3.3 Antrag auf Baugenehmigung durch die Bauwerber Karl und Andrea Stöger, Außernzell, für Anbau an die bestehende Unterstellhalle auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 347 der Gemarkung Außernzell, Gunzing;

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt, dem Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11: 0

- 3.4 Antrag auf Vorbescheid durch den Bauwerber Josef Schmid, Außernzell, für den Neubau/Ersatzneubau eines Zweifamilienwohnhauses für den landwirtschaftlichen Betrieb mit der Fl.-Nr. 4810 der Gemarkung Außernzell, Außerrötzing;**

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt, dem Vorbescheid gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11: 0

- 4. Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Friedfeld“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durch das Deckblatt Nr. 12;**
- a) Beschlussmäßige Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**
 - b) Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch das DB Nr. 12**
 - c) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan**

Frau Feichtinger erläutert den Sachverhalt:

Der Gemeinderat Außernzell hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2020 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Friedfeld“ sowie die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durch das Deckblatt Nr. 12 beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Der Bebauungsplan „WA Friedfeld“ wird aufgestellt um den Bedarf an Wohnbaufläche zu decken.

Der Flächennutzungsplan wird umgewidmet um a) die planerischen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Baugebietes zu schaffen und b) dem landesplanerischen Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gerecht zu werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde auf der Grundlage des Bebauungsplan-Entwurfes mit Begründung und Umweltbericht und des Flächennutzungsplan-Entwurfes mit Begründung je i. d. F. vom 08.07.2021 in Form der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 29.10.2021 bis einschließlich 29.11.2021 durchgeführt. Den Bürgerinnen und Bürgern wurde die Möglichkeit gegeben, Einblick in den Planentwurf zu nehmen und sich über den Planentwurf und der Begründung mit Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu unterrichten. Mit der Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel und durch Bekanntmachung auf der

Homepage der Gemeinde Außernzell wurde die Öffentlichkeit hergestellt.

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 27.10.2021 bzw. 03.11.2021 über die Änderung des Bebauungsplanes unterrichtet. Dabei wurden die Träger öffentlicher Belange gebeten bis 29.11.2021 bzw. 06.06.2021 zu den Planentwürfen Stellung zu nehmen.

Über die schriftlich vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Gemeinderat nunmehr unter Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Interessen gegeneinander und untereinander zu beraten und zu entscheiden.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

1. Regierung von Niederbayern
2. Regionaler Planungsverband
3. LRA Deggendorf – SG Kreisbaumeister
4. LRA Deggendorf – SG Unt. Naturschutzbehörde
5. LRA Deggendorf – SG Techn. Umweltschutz
6. LRA Deggendorf – SG Wasserrecht
7. LRA Deggendorf - Kreisarchäologie
8. LRA Deggendorf – SG Kreisbrandrat
9. LRA Deggendorf – SG Gesundheitsamt
10. LRA Deggendorf – SG Kreisstraßenverwaltung
11. LRA Deggendorf – SG Behindertenbeauftragter
12. LRA Deggendorf – Kreisheimatpfleger
13. LRA Deggendorf – SG Amt für Jugend und Familie
14. Staatliches Bauamt Passau
15. Wasserwirtschaftsamt
16. ZAW
17. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
18. Bayernwerk
19. Telekom

Hinweis der Verwaltung:

Die Stellungnahmen beziehen sich – wenn nicht anders vermerkt - jeweils auf beide Bauleitverfahren.

- a) Beschlussmäßige Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

- 1. Regierung von Niederbayern – SG Höhere Landesplanungsstelle – Schreiben vom 03.12.2021**

• Zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 12

Die Gemeinde Außernzell beabsichtigt den Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 12 zu ändern. Es soll ein neues allgemeines Wohngebiet dargestellt werden, gleichzeitig wird an anderer Stelle die Darstellung eines allgemeinen Wohngebietes zurückgenommen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan „WA Friedfeld“ aufgestellt.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat sich mit dem Schreiben vom 18.03.2021 bereits

einmal zu diesem Vorhaben geäußert und dabei keine Bedenken gegen die Planung hervorgebracht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 12 entspricht weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Änderungen und Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Zur Kenntnisnahme – Beschlussfassung nicht erforderlich.

• **Zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Friedfeld“**

Die Gemeinde Außernzell plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Friedfeld“.

Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern geschaffen werden.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat sich mit dem Schreiben vom 18.03.2021 bereits einmal zu diesem Vorhaben geäußert und dabei keine Bedenken gegen die Planung hervorgebracht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Friedfeld“ entspricht weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Änderungen und Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Zur Kenntnisnahme – Beschlussfassung nicht erforderlich.

2. Regionaler Planungsverband mit Schreiben vom 06.12.2021

Keine Einwendungen

Änderungen und Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Zur Kenntnisnahme – Beschlussfassung nicht erforderlich.

3. LRA Deggendorf – SG Kreisbaumeister mit Schreiben vom 23.11.2021

Es bestehen keine Bedenken, jedoch folgende Anregungen:

Redaktionelle Änderung der Festsetzung 2.5:

Die mittlere Wandhöhe von 3 m in der ab 01.02.2021 gültigen BayBO ist unter Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO und nicht mehr unter Art. 6 Abs. 9 BayBO geregelt. (Vgl. auch Seite 16, Punkt 7.3 der Begründung zum Bebauungsplan.)

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Festsetzung unter Ziffer 2.5 sowie die Begründung werden wie angemerkt redaktionell überarbeitet.

Abstimmungsergebnis: 11:0

4. Landratsamt Deggendorf – SG Unt. Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 23.11.2021:

Zur o.g. Bauleitplanung wurde von Seiten der Naturschutzbelange bereits mit Schreiben vom 12.03.2021 im Rahmen der ersten Fachstellenbeteiligung, übersandt mit Schreiben vom

15.03.2021, Stellung genommen. Die darin geäußerten Bedenken und Anregungen sind in der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt. Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen nicht.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich. Beschlussfassung nicht erforderlich.

5. Landratsamt Deggendorf – SG Techn. Umweltschutz mit Schreiben vom 23.11.2021:

1. Vorgaben
 - Lageplan und Baubeschreibung
 - Schalltechnisches Gutachten Nr. S21007107 Firma Geoplan
2. Stellungnahme

Im Außenbereich der Gemeinde Außernzell soll eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche im Anschluss zu einer bestehenden Siedlung in ein Wohngebiet umgewidmet werden. Der Bebauungsplan sieht 22 Parzellen vor.

Laut den Schalltechnischen Bericht Nr. S2107107 der Firma Geoplan gibt es erhebliche Einwirkungen durch Verkehrslärm auf Teile des Baugebiets. Diese Tatsache muss im Umweltbericht unter der Ziffer 10.7 „Schutzgut Mensch - Erholung und Lärm“ berücksichtigt werden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen müssen unter dem Kapitel „Maßnahmen“ eindeutig beschrieben und festgelegt werden. Zusätzlich ist eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens unter der Ziffer 7.8 „Auswirkungen, Beeinträchtigungen“ der Begründung des Bebauungsplanes empfehlenswert.

Im Bebauungsplan selbst ist folgender Hinweis zur Landwirtschaft einzufügen:

„Emissionen von Staub, Lärm und Geruch, die durch die fachgerechte Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen, sind durch die Bewohner hinzunehmen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes zur Kenntnis.

Die Begründung wird mit den angemerkten Punkten ergänzt. Im Bebauungsplan wird der angeführte Hinweis ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6. Landratsamt Deggendorf – SG Wasserrecht mit Schreiben vom 23.11.2021:

Zu dem o.g. Verfahren hat die Fachkundige Stelle am 08.03.2021, übersandt mit dem Schreiben vom 15.03.2021, Stellung genommen. Die Stellungnahme bleibt bestehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle zur Kenntnis. Die Anmerkungen und Hinweise der Stellungnahme vom 15.03.2021 wurden bereits in einem ausreichenden Maß berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 11:0

7. Landratsamt Deggendorf - Kreisarchäologie mit Schreiben vom 23.11.2021:

Die Stellungnahme der Kreisarchäologie wird nachgereicht.
Zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurden von Seiten der Kreisarchäologie keine Einwände erhoben.

E-Mail vom 14.12.2021:

Die Belange der Kreisarchäologie werden nicht berührt. Daher bestehen keine Einwände.

Zur Kenntnisnahme – keine Beschlussfassung erforderlich

8. Landratsamt Deggendorf – SG Kreisbrandrat mit Schreiben vom 23.11.2021:

Es wird auf die Stellungnahme von Februar 2021 verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme des Kreisbrandrates zur Kenntnis. Die Belange und Anmerkungen des abwehrenden Brandschutzes wurden mit der Stellungnahme vom 26.02.2021 bereits in einem ausreichenden Maß berücksichtigt. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 11:0

9. Landratsamt Deggendorf - Gesundheitsamt mit Schreiben vom 23.11.2021:

Nach einer Überprüfung der vorgelegten Antragsunterlagen bestehen gegen den Bebauungsplan keine Einwände.

Zur Kenntnisnahme – keine Beschlussfassung erforderlich

10. Landratsamt Deggendorf – SG Kreisstraßenverwaltung mit Schreiben vom 23.11.2021:

Von Seiten der Tiefbauverwaltung bestehen zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Friedfeld“ keine Einwände, da die Kreisstraße DEG 8 nicht unmittelbar berührt wird.

Zur Kenntnisnahme – keine Beschlussfassung erforderlich

11. Landratsamt Deggendorf – SG Behindertenbeauftragter mit Schreiben vom 23.11.2021:

Vom Behindertenbeauftragten des Landkreises Deggendorf wird die Ausweisung des Bebauungsplanes begrüßt. Zu den vorliegenden Plänen bestehen keine Einwände oder Verbesserungsvorschläge und den Plänen kann uneingeschränkt zugestimmt werden.

Für weitere Fragen steht der Beauftragte für Menschen mit Behinderung gerne zur Verfügung.

Zur Kenntnisnahme – keine Beschlussfassung erforderlich

12. Landratsamt Deggendorf – Kreisheimatpfleger mit Schreiben vom 23.11.2021

Die Stellungnahme der Kreisheimatpflege wird nachgereicht.

E-Mail vom 15.12.2021

Anregung: Beim Bebauungsplan Friedfeld soll ein längsrechteckiger Grundriss der Wohngebäude (keine Zeltdächer) festgesetzt werden (idealerweise Satteldächer; ggf. Pultdächer, weniger passend), damit eine einheitliche Ausrichtung der Gebäude möglich ist.

Beschluss:

Die Belange und Bedenken der Kreisheimatpflege wurden bereits mit der Stellungnahme vom 17.03.2021 zum Vorentwurf in einem ausreichenden Maß gewürdigt. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 11:0

13. Landratsamt Deggendorf – SG Amt für Jugend und Familie mit Schreiben vom 23.11.2021

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass es bei der Erstellung eines Bedarfsplans für die Kindertagesbetreuung nicht darum geht, die aktuelle Betreuungssituation abzubilden.

Vielmehr bietet eine aussagekräftige Bedarfsplanung die Möglichkeit, durch Erhebung und Auswertungen individueller, kommunaler Daten den „Blick in die nahe Zukunft“ und damit in die Entwicklung der Kindertagesbetreuungssituation vor Ort in der jeweiligen Kommune zu richten.

Eine aktuelle Bedarfsplanung halten wir gerade zum jetzigen Zeitpunkt für sehr wichtig. Alle Kinder, die zum Schuljahr 2026/2027 eingeschult werden, haben einen Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung (Ferien eingeschlossen). Ab September 2029 haben somit alle Grundschulkinder diesen Rechtsanspruch. Derzeit ist noch offen, ob die Mittagsbetreuungen anspruchserfüllend sein werden.

Da die jetzigen Krippenkinder die ersten Grundschulkinder mit Rechtsanspruch sein werden, empfehlen wir den Kommunen schon heute, sich die Betreuungssituation und Entwicklung der Krippenkinder näher zu betrachten. Gerade wenn Neubaugebiete entstehen, ist häufig

kurzfristig mit einer starken Nachfrage nach Krippenplätzen zu rechnen, aber langfristig werden auch andere Betreuungsmöglichkeiten notwendig werden.

Im Rahmen unserer Gesamtverantwortung für die Planung von bedarfsgerechten Betreuungsangeboten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, war und ist es uns ein wichtiges Anliegen, die Kommunen zu beraten und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.

Wenn von der Gemeinde frühzeitig Beratung und Unterstützung von Seiten der Jugendhilfeplanung gewünscht wird, kann sie sich gerne an das Amt für Jugend und Familie wenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme des Amtes für Jugend und Familie zur Kenntnis. Die Gemeinde Außernzell nimmt das Beratungsangebot gerne in Anspruch und wird sich hierzu zeitnah mit dem Amt in Verbindung setzen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sind jedoch keine Änderungen oder Ergänzungen erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 11:0

14. Staatliches Bauamt Passau mit Schreiben vom 17.11.2021

- **Zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 12:**

Die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes Außernzell durch das Deckblatt Nr. 12 nicht berührt. Die Staatsstraße 2126, Iggensbach - Außernzell, verläuft über 120 m südlich des überplanten Gebietes. Es bestehen gegen die oben genannte Flächennutzungsplanänderung keine Einwände.

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.
Beschlussfassung nicht erforderlich

- **Zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Friedfeld“**

Die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau sind bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Friedfeld“ der Gemeinde Außernzell durch die Staatsstraße 2126, Iggensbach - Außernzell, berührt, die das Allgemeine Wohngebiet außerhalb der straßenverkehrs- und baurechtlichen Ortsdurchfahrt auf 95 m Länge an seiner Südseite begrenzt.

Die Erschließung des neuen Baugebiets erfolgt rückwärtig über das untergeordnete Straßennetz der Gemeinde Außernzell.

Bezugnehmen auf den Beschluss Ihres Gemeinderates vom 08.07.2021 und auf die Stellungnahme vom 26.02.2021 besteht von Seiten der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau mit der vorgelegten Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Friedfeld“ Einverständnis.

Es wird darum gebeten, der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau das Inkrafttreten des Bebauungsplanes mitzuteilen und uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Plans zuzusenden.

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Die Genehmigungsfassung wird nach Inkrafttreten zugesendet - Beschlussfassung nicht erforderlich

15. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 30.11.2021

Zu der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Friedfeld“ sowie zu der Änderung des Flächennutzungsplanes Außernzell durch das Deckblatt Nr.12 nimmt das Wasserwirtschaftsamt aus wasserwirtschaftlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:

Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Die Wasserversorgung in Außernzell ist durch den Anschluss an das Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald gesichert. Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „WA Friedfeld“ liegen uns keine Grundwasserstandsbeobachtungen vor. Hangschichtwasser kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Grundwasserneubildung wird durch die geplante Versiegelung verringert; eine wesentliche Einflussnahme auf das Grundwasser ist aber nicht zu erwarten.

Schmutzwasserentsorgung

Gegen die Ableitung des häuslichen Abwassers über den vorhandenen Kanal zur Kläranlage Außernzell bestehen keine Bedenken.

Niederschlagswasserentsorgung

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Sollten die Untergrundverhältnisse, wie dies in dem den Unterlagen beiliegenden Baugrundgutachten aufgeführt wird, eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist auch die Ableitung in Gewässer möglich.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der

erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Auf Grund der Größe der befestigten Flächen ist davon auszugehen, dass die Grenzen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung überschritten werden und **daher für die Niederschlagswassereinleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.**

Bei der Einleitungsmenge und Behandlung des Niederschlagswassers sind die Vorgaben des Merkblattes „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (DWA-M 153) bzw. der Arbeitsblätter „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ (DWA- A102) zu beachten. Für das Rückhaltevolumen gilt Arbeitsblatt DWA-A 117. Bei Versickerung ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 zu beachten.

Es wird empfohlen im Rahmen des Bebauungsplanes zumindest eine Vorplanung für die Niederschlagswasserbeseitigung durchzuführen, um ausreichend Flächen zur Niederschlagswasserbeseitigung bereitstellen zu können.

Bei der Niederschlagswasserentsorgung sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden.
- Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein. Bei Versickerungen in Hanglagen ist darauf zu achten, dass Unterlieger nicht durch Vernässungen beeinträchtigt werden. Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.
- Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink sind bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulässig. Bei einer geplanten Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter sollten diese Materialien vermieden werden.

Altlasten und Schadensfälle

Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener weiterer Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Lage an Oberflächengewässern

In der Stellungnahme vom 24.03.2021 (Az. 1-4622-DEG-114-12186/2021) äußerten wir uns bezüglich der Lage zu Oberflächengewässern wie folgt:

Im nördlichen Bereich des Grundstücks mit der Flurnummer 74 des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes verläuft das natürlichen Oberflächengewässers Schröngdoblbachl. Laut dem uns vorliegenden Bebauungsplan beträgt der geringste Abstand der Flurstücksgrenze (Flurnummer 74) zum Gewässer in etwa 25 m.

Sofern die nördliche Flurstücksgrenze als Grenze für jegliche Geländeänderung eingehalten wird, besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einvernehmen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass dieser „Schutzstreifen“ auch während der Bautätigkeit durch geeignete Maßnahmen vor jeglichem Eingriff geschützt werden sollte.

In der beschlussmäßigen Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Beteiligungsverfahren (siehe: Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die 8./15. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Außernzell vom 08.07.2021) nahm der Gemeinderat dazu wie folgt Stellung:

Die zukünftigen Parzellengrenzen sind die Grenze für jegliche Geländeänderungen. An allen Parzellengrenzen ist das Gelände zudem an das natürlich vorhandene Niveau anzugleichen. Im Rahmen der Minimierungsmaßnahmen wird zum genannten Schröngdoblbachl (=Biotop) ein Schutzzaun während der Bautätigkeit vorgesehen. Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Damit besteht im Hinblick auf die Lage an Oberflächengewässern aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einvernehmen.

Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten

Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solchen Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen.

Sturzfluten können überall auftreten, unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind. Bereits leichtere Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen.

Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen. Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfiehlt das WWA u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:

- Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher liegen als die umgebende Geländeoberfläche.
- Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

Wassergefährdende Stoffe

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht Teil dieser Stellungnahme.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis und würdigt dieselbe wie folgt:

- Zu Wasserversorgung und Grundwasserschutz:

Die Hinweise werden bei den weiterführenden Planungen berücksichtigt.

- Zur Schmutzwasserentsorgung:

Wird zur Kenntnis genommen

- Zur Niederschlagswasserentsorgung:

Durch das Ingenieurbüro IMH aus Hengersberg wurde eine Baugrunderkundung sowie ein Baugrundgutachten erstellt und die Versickerungsfähigkeit des Bodens ermittelt. Gemäß den vorliegenden Gutachten sind die erkundeten Böden der Bodenschicht 1 zur Versickerung nicht geeignet. Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht aufgrund der Standortbedingungen eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser in das ausgewiesene Regenrückhaltebecken vor. Das gesammelte Niederschlagswasser wird vom RRB gedrosselt einem Vorfluter im Norden zugeführt.

Die Untergrundverhältnisse lassen eine oberflächennahe Versickerung nicht zu. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der privaten Bauparzellen sowie aus den Verkehrsflächen zum vorgesehenen Regenrückhaltebecken wird erforderlich.

Mit der Entwurfsplanung werden die zukünftigen Bauherren zum Einbau von Retentionszisternen und Regenspeicher mit einem Mindestrückhaltevolumen von 3 m³ verpflichtet, so dass das vorgesehene RRB entsprechend entlastet werden kann.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis wie angemerkt, wird im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurden vom Ingenieurbüro OBW aus Landau a.d. Isar bereits erforderliche Rückhaltevolumen für das RRB berechnet. Die Flächen für das erforderliche RRB werden entsprechend vorgehalten. Die weiteren Vorgaben und Grundsätze werden bei der Erschließungsplanung bzw. bei der Erstellung der Unterlagen für den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis berücksichtigt.

Die Grundsätze zur Niederschlagswasserentsorgung werden entsprechend ergänzt.

Zu Altlasten und Schadensfälle:

Ein entsprechendes Kapitel zum Thema Altlasten ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden zudem entsprechend ergänzt.

Zur Lage an Oberflächengewässern:

Wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Zu wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten:

Maßnahmen zum Schutz vor Starkregenereignissen und Sturzfluten sind bereits unter den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Wassergefährdende Stoffe:

Wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnisse: 11:0

16.ZAW Donau-Wald vom 23.11.2021

Als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen die von Ihnen oben genannten Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Dem Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 08.07.2021 kann entnommen werden, dass die Wendeanlage bei den Parzellen 1, 2, 21, 22 nach den Vorgaben der RSt 06 geplant ist. Der Hinweis bezüglich der Fahrzeugüberhänge bei Müllfahrzeugen halten wir aufrecht. Sollte es zu Problemen beim Wenden kommen, sind die Abfallbehälter an der nächstgelegenen Abzweigung Birkerlweg bereitstellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme der ZAW zur Kenntnis und berücksichtigt die entsprechenden Freihaltezonen am Wendehammer für Fahrzeugüberhänge. Die Planzeichnung wird entsprechend abgeändert.

Abstimmungsergebnis: 11:0

17.Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.11.2021

Zur oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes, sowie der Änderung des Flächennutzungsplans Außernzell durch Deckblatt Nr. 12 im Parallelverfahren nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing wie folgt Stellung:

Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu vertreten hat, werden durch die vorgelegte Planung in der Begründung unter Punkt 6.10. „Immissionen“ grundsätzlich berücksichtigt.

Die Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben. Außerdem dürfen die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung durch die Ausweisung von

Bauflächen nicht behindert werden.

Die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AG-BGB sind zu berücksichtigen.

Ansonsten bestehen, wie bereits in der Stellungnahme (AZ: AELF-DG-L2.2-4611-23-2-2 S) vom 15.03.2021 mitgeteilt wurde, gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „WA Friedfeld“, sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes Außernzell durch das Deckblatt Nr. 12 im Parallelverfahren aus hiesiger Sicht keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Kenntnis.

Die Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden durch die Ausweisung des Wohngebietes nicht beeinträchtigt. Die angrenzenden Flächen können über die beiden Stichstraßen im Westen des Baugebietes angefahren werden.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer betrieblichen Entwicklung kann durch die Ausweisung des Wohngebietes ausgeschlossen werden. Es werden keine Flächen in Anspruch genommen, die entsprechende Betriebe in ihrem Bestand oder in ihrer betrieblichen Entwicklung behindern.

Abstimmungsergebnis: 11:0

18. Bayernwerk Netz GmbH vom 04.11.2021

Die Stellungnahme vom 22.02.2021 hat weiterhin Bestand.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 22.02.2021 wurde beachtet und berücksichtigt. Lediglich der Hinweis bezüglich Trassen unterirdischer Versorgungsleitung und Bepflanzung wird bisher noch nicht unter den Hinweisen zum Bebauungsplan angeführt. Die genannten Hinweise werden nun entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

19. Deutsche Telekom GmbH vom 08.11.2021

Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:

WICHTIG:

Bitte senden Sie der Deutschen Telekom GmbH umgehend nach Bekanntwerden einen aktualisierten Bebauungsplan mit Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern für geplantes Neubaugebiet zu.

Diese Angaben sind unbedingt notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen kann.

Hierzu kann – wie bei allen zukünftigen Anschreiben bezüglich Bauleitplanungen – auch

folgende zentrale E-Mail-Adresse des PT112 Regensburg verwendet werden:
telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de

Um eine fristgerechte Bereitstellung des Telekommunikations-Anschlusses für den Endkunden zur Verfügung stellen zu können, bittet die Deutsche Telekom GmbH um Mitteilung des bauausführenden Ingenieurbüros, um den Bauzeitenplan termingerecht abgleichen zu können.

Ihr Schreiben ist am 03.11.2021 eingegangen, vielen Dank für die Information.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie der Deutschen Telekom GmbH zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,

- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass eine Erweiterung des Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen:

telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme der Telekom GmbH zur Kenntnis. Die Hinweise und Anmerkungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgen entsprechende Abstimmungen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Keine Stellungnahmen eingegangen

b) Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch das DB Nr. 12

Feststellungsbeschluss:

Der Gemeinderat Außernzell hat Kenntnis vom öffentlichen Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und stellt nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander das vom Planungsbüro SO+ Seidl & Ortner in Osterhofen gefertigte Deckblatt Nr. 12 mit Begründung in der Fassung vom 16.12.2021 zur Änderung des Flächennutzungsplanes Außernzell fest.

Abstimmungsergebnis: 11:0

c) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat Außernzell hat Kenntnis vom öffentlichen Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und beschließt nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander, den vom Planungsbüro SO+ Seidl & Ortner, Osterhofen, gefertigten Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Friedfeld“ mit Begründung und Umweltbericht je in der Fassung vom 16.12.2021, unter Berücksichtigung der gefassten Einzelbeschlüsse, als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5. Erlass einer Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) der Gemeinde Außernzell; Neufassung

GL Sonnleitner berichtet, dass der BKPV anregt, die Erschließungsbeitragssatzung aufgrund der aktuellen Rechtslage neu zu erlassen. Es wird hier das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags empfohlen.

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, die Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Gemeinde Außernzell neu zu erlassen.

Grundlage und Bestandteil des Beschlusses ist der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf vom 18.11.2021.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6. Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGSzEWS) der Gemeinde Außernzell

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGSzEWS) der Gemeinde Außernzell zu erlassen. Grundlage und Bestandteil des Beschlusses ist der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf vom 12.11.2021.

Abstimmungsergebnis: 11:0

7. Festsetzung der Hebesätze 2022

Hebesätze bisher:

Grundsteuer (A)	350 v.H.
Grundsteuer (B)	350 v.H.
Gewerbsteuer	350 v.H.

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, die Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern für das Jahr 2022 unverändert festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

8. Bekanntgaben und Anfragen

Bgm. Klampfl gibt folgendes bekannt:

- Bürgerversammlung Außernzell

Die virtuelle Bürgerversammlung der Gemeinde Außernzell ist seit 01.12.2021 auf der Homepage der Gemeinde Außernzell veröffentlicht.

- Förderung Wasserwirtschaftsamt

Die Gemeinde Außernzell erhielt eine Zuwendung in Höhe von 177.900 € vom Wasserwirtschaftsamt

- Zusage für das Energiecoaching 2021/22

Die Gemeinde Außernzell wurde auserwählt für das Energiecoaching, in Kürze wird sich der Energiecoach der Förderphase 2021/2022, die Firma Nigl & Mader GmbH mit uns in Verbindung setzen.

- Regionalbudget ILE Sonnenwald

Die ILE Sonnenwald ruft unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das ALE zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets auf.

Sachstände Baumaßnahmen:

- Straßenbau Gunzing Irrach

Die Baustelle konnte termingerecht vor Wintereinbruch fertiggestellt werden, der letzte Bauabschnitt von Irrach Richtung Gunzing wird im Frühjahr fortgesetzt.

- Nahwärmenetz

Die Planungen für die Errichtung eines Nahwärmenetzes in Außernzell werden laufend fortgeführt, es fand bereits eine Online Informationsveranstaltung statt, über den derzeitigen Planungsstand und den derzeit abschätzbaren Kosten.

- FFW Haus Außernzell

Das Planungsbüro Sittinger und Maier/Maier Architekten hat bereits einen Planungsentwurf ausgearbeitet. Die Planungsunterlagen sind beim Landratsamt eingereicht. Im Laufe des Winters werden die Ausschreibungen für den Bau vorbereitet.

- Radweg Außernzell-Gunzing

Die Grundstücksangelegenheiten sind soweit geklärt und man kann nun mit den weiteren Planungen beginnen.

- Kläranlage

Die Bauarbeiten der Kläranlage Außerrötzing sind bereits abgeschlossen.

GRin Somann spricht an, dass an der Hauptstraße zur Einfahrt nach Außernzell Bahnhof der Mittelstreifen nicht mehr erkennbar ist.

Bgm. Klampfl teilt daraufhin mit, dass man bei der nächsten Gelegenheit dies berücksichtigt und den Streifen erneuert.

GR Schmid erwähnt, dass bereits seit längerer Zeit zwei GLS Transporter an der Grundschule parken.

Bgm. Klampfl wird sich um die Angelegenheit kümmern.



K l a m p f l
1.Bürgermeister



Graß
Schriftführerin